



Nr. 12.

Beilage der „Nordwestdeutschen Zeitung“.

1927.

Novemberabend.

Feuchte Winde wehen,
und die Luft ist grau,
in den kalten Gründen
spinnst die Nebelfrau.

Dunkle Dämmerfächten
flattern auf dem Feld,
weben dicke Schleier
um die tote Welt.

Reife fallen Blätter,
weiß, vergilbt und rot;
durch die Nacht des Waldes
schleichend geht der Tod.

Heinrich Mahler.

Das Fahr- und Grundbruchrecht im Erzstift Bremen.

Von Dr. Cappelle (Wesermünde-Sehe).

Die Bedeutung des „Strandrechtes“ ist auch den Binnenländern durchaus geläufig, und mancher hat wohl mit Verwunderung davon gehört, daß hier und dort im Bereich der See in den Kirchen um einen „gesegneten Strand“ gebetet wurde, eine Tatsache, die wir nicht mehr recht begreifen können.

Daß ein ähnliches Recht auch auf dem festen Lande einst in Geltung war, dürfte weniger bekannt sein. Es handelt sich um das sogenannte „Fahr- oder Grundbruchrecht“, kurz gesagt: brach ein Wagen zusammen oder fielen Teile der Ladung zur Erde, so war das ganze dem Landesherrn verfallen, stürzte jemand vom Boden, so mußte der Eigentümer das Dach „lösen“, stürzte sich ein Reiter zu Tode, so gehörte das Pferd dem Landesherrn, und sein Vogt hatte dafür zu sorgen, daß dem Gefeße gemäß oersfahren wurde. Die Städte erwirkten sich bereits früh durch besondere Privilegien Befreiung von dem barbarischen Gebrauch, so Stade durch eine Urkunde Ottos IV. vom Jahre 1209, die 1259 durch Erzbischof Hildebold von Bremen ausdrücklich anerkannt wurde: nullum intricaplum, quod vulgariter Vare dicitur, coram advocato vel alio quovis iudice sustinebunt. Die Einwohner der Stadt Hannover wurden 1280 durch Herzog Otto den Strengen von der „Gruntvorringe“ befreit, die Bremer erreichten diese Erleichterung des Verkehrs viel später, erst 1425 wurde sie ihnen durch den Erzbischof Nikolaus wenigstens für den Bereich des Gerichts Langwedel gewährt. Späterhin werden dann die Bischöfe von den Ständen durch die von ihnen beschworenen Wahlkapitulationen feierlich verpflichtet, auf alle aus diesem Rechte hergeleiteten Ansprüche zu verzichten. So heißt es in der Wahlkapitulation des Erzbischofs Johann Rohde von 1493 (Registrum honorum eccles. brem. S. 43):

„Item de hosen vanheide, de in desse Lande averlangt vorgenamen wert dorch de Amstlude, wen enem Vormanne ein luß uth dem rade velt, darborch de wagen ummestortet, oft he fuß ummeschloge van unwane wege, den wil ed nummer bruden, un de oft derglicken gescheige up des Stichtes straten, sodan marde wil id nummer vornemen oft up theen.“

Aber noch 1503 ertrank einem Schreiber des Rates von Bremen, mit Namen Albertus, sein Schüler, in dem er „in der dreunde“ vom Pferde seines Herrn bei Bremervörde in die Oke stürzte. Nach langen Verhandlungen verfügte der Erzbischof die Freigabe des beschlagnahmten Pferdes unter ausdrücklicher Wahrung seines Rechts für andere Fälle. Ein anderer, fremder Reiter ertrank in demselben Jahre in der Oke „by dem fangen thorne“. Dieses Mal behielt der erzbischöfliche Vogt das Pferd. (Reg. von. S. 13.) 1620 fiel in Votersheim ein Knecht in den Brunnen und brach sich den Hals. Sein Herr machte pflichtschuldige Anzeige an den Amtmann zu Ottersberg, dieser legte ihm eine Gebühr auf, wie das Fahrrecht sie forderte. Aber der eigentlich Zuständige war der Amtmann von Rotenburg, was der Wirt nicht gewußt hatte. So wurde er bei Nacht und Nebel

aus dem Bette geholt und eingesperrt, mußte dann den Brunnen doppelt lösen und zugleich für seine eigene Haftentlassung eine weitere Zahlung leisten. 1671 wurde ein junger Mann von dem Kammrad der Vorste Windmühle, die Mit. Dehmal's Erben gehörte, zu Tode gequetscht. Graf v. v. Döring machte der schwedischen Regierung in Stade Mitteilung, er habe im allgemeinen Interesse das Mahlen zwar nicht verboten, aber dem Müller angedeutet, daß er nicht anders als „im Namen und wegen Seiner K. M. des allergnädigsten Königs und Herrn“ mahlen dürfe. Die Regierung ließ Gnade vor Recht ergehen, der Müller konnte die Mühle mit 100 Taler loskaufen. Alle Einsprüche der in Hameln wohnenden, also völlig schuldlosen Eigentümer blieben ohne Erfolg. Dieses ist nun aber auch der letzte bekannte Fall, wo das Fahrrecht in Anwendung kam. Als 1711 in Gnsun ein beim Pflügen vom Großknecht an Pferd gehobener Hütetunge dadurch zu Tode kam, daß die vor dem Pfluge gehenden Tiere, durch einen davonsliegenden Hut schon geworden, durchgingen, verfügte die schwedische Regierung auf Anfrage des Vogts Freigabe des Gespanns. Unter der hannoverschen Regierung ist dann diesem Ueberbleibsel des Mittelalters überhaupt keine Rede mehr.

Das Amt Wedertesa und die Verteidigung der Unterweser zur Schwedenzeit.

Von Ad. Krönke (Mingstedt).

Das alte Amt Wedertesa hat von jeher als wichtiges Glied des Hinterlandes der Unterweser in enger Schicksalsgemeinschaft mit ihr gestanden. Machtpolitisch wie auch wirtschaftlich ist dies verhältnismäßig kleine Amt immer gebend oder nehmend mit den herrschenden Mächten an der Unterweser in Verbindung geblieben. In älterer Zeit, als Bremen sich den Ausgang zum Meere erkämpfte, bildete es einen, zeitweise den wichtigsten Stützpunkt auf dem politischen Schachbrett dieser Handelsstadt. Erst durch die vollständige Einverleibung verlor es an selbstständiger Bedeutung. Das neue Bremen des Bürgermeisters Smidt, hingegen gab und gibt gleichwohl zurück, was es einst an Land und Gut nahm. Erst durch das Anwachsen der Unterweserstädte, das seinerseits wiederum nur durch die Gründung Bremerhavens ermöglicht worden ist, ist dem Oestbezirk des alten Amtes Wedertesa der Absatzmarkt seiner wirtschaftlichen Produkte (Fleisch, Butter, Kartoffeln, Getreide) erschlossen. Aber auch die „Zwischenbremenische“ Zeit vor allem die Schwedenzeit (1654—1713) hat Land und Leute dieses Bezirkes immer wieder in den Bannkreis der Unterweser gezogen.

Wird wie diese Jahre, waren auch die Geschichte des Amtes und seiner Einwohner. Krieg auf Krieg, von den Schweden mit den Dänen, Brandenburgern, Polen und Braunschweigern geführt, brandete in die stillen Bucht. Unsere Heimat war damals um so mehr das Ziel vieler Angriffe, weil alle Nachbarn, vorwiegend die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, dänische König und der Bischof in Münster, den Schweden das Herzogtum Bremen-Verden neideten. Im Herzogtum selbst war aber gerade die Unterweser und ihr Hinterland weitaus am meisten von der leidenden Zeit weils sich hierauf die Angriffe der Handelsfeinde Schweden richteten. Infolgedessen auch die Verteidigung durch die Schweden zuerst durchgeföhrt wurde. Das Amt Wedertesa war daher durch seine geographische Lage all den Wirren beteiligt: als Aufmarschgebiet für den aus dem Innern des Reiches vordringenden Feind; als Operationsbasis für die Schweden, in den Grestendorfer und Leher Schanzen und später in der Karlsbrücke den Zugang zur offenen See und die Hoffnungen für eine neue Stadt, die Bremen aus dem Felde schlagen sollte, verteidigten.

Schon im schwedisch-polnischen Kriege (1655—1660) mußten die Schweden mit einem Angriff auf die Unterweser rechnen, weil auch Dänemark in der Reihe der Feinde stand. Dies Land schied sich gerade jetzt an, die Nordsee beherrschende Macht zu werden, da Schleswig-Holstein dänisch

war und Oldenburg nahe daran war, an Dänemark zu fallen.^{*)} Was lag näher, als nun noch das fehlende Glied einzufügen. Diese dänischen Pläne waren den Schweden bekannt und sie setzten daher die Schanzen, vor allem die Leher, in Verteidigungszustand. Im Oktober 1656 (Mitte 1657 erfolgte die Beschießung durch die Dänen) bildete Debestedt an einem Freitag der Sammelplatz aller für die Leher Schanzen befohlenen Fuhrer.^{**)} Der Vogt Carlsten Edebohl, durch den Amtmann Hans Christoph Nagel benachrichtigt, steht auf dem Fahrbaum des Dorfes und notiert die Namen der Aufkommenden und den Umfang ihrer Fracht. Gegen Mittag sind schon über fünfzig Fuhrer aus allen Dörfern des Amtes zusammengefahren, um Brennholz für die „Garnison Leher“ abzuliefern. Noch immer tauchen neue Ochsenfarren auf, so daß der Weg — es war Herbst — grundlos zu werden schien, und tiefe Löcher das Vorwärtskommen erschwerten. Endlich, gegen drei Uhr, waren alle zur Stelle. Siebzig Wagen setzten sich nun in der Richtung zu den Schanzen in Bewegung. Die hohe Strafe für das Nichterscheinen — zwanzig Reichstaler — hatte es keinen für geraten erscheinen lassen, daheim zu bleiben, was sonst bei dergleichen Lieferungen gern geschah. Klein Wunder, daß das Amt in den nächsten Monaten mit Viltgesuchen, die Ermäßigung der Fuhrten erreichen möchten, bedrängt wurde. Ob sie beachtet wurden, wissen wir nicht. Einige Ueberflacht über die abgelieferten Mengen als auch über die Bestandteile der Viltfrachten gibt uns eine Aufstellung des Bederleses Amtmanns, bei der man allerdings bedenken muß, daß jene „Fuhrten“ nicht so umfangreich als die heutigen anzuschlagen sind, da die Wagen der Bauern viel kürzer und schmaler waren. Die Bauart der heutigen „Alldorwagen“ kam erst 1750 auf und bedeutete in der Geschichte der Dorf- und Feldmarkwege eine wahre Revolte. Wir entnehmen der Ueberflacht des Amtmanns folgende Angaben:

1. Ein ganz fertig aufgezimmertes Haus (21 Fuß lang, 21 Fuß breit) 47 Rthl., 2. 54 Fuder Holz 18 Rthl., 3. 18 Fuder Torf 3 Rthl., 4. 277 Fuder Brennholz 92 Rthl., 16 Gr., 5. 69 Buchenstämme (alles aus Holz) 103 Rthl., 21 Gr., 6. 300 Eichen-Buchen-Palkfaden 50 Rthl., 7. 60 Fuder Wasserpathen (?) 3 Rthl., 8. 385 Faschinen 32 Rthl., 4 Gr. usw.^{***)}

Zwar eroberten die Dänen die Schanzen, behielten sie aber nur kurze Zeit. Um so wüster hausten sie im Lande. Die Leiden Bederleses zur Zeit der Besetzung durch die Dänen (1659–1660) zählen zu den ärgsten, die dieser Gleden zu erdulden hatte. Davon berichten wir an anderer Stelle eingehender. — Die Verteidigung der Unterweser trat noch einmal für die Einwohner des Amtes in spürbare Erscheinung, als die Schweden in den siebziger Jahren des Jahrhunderts die Karlsburg errichteten. In noch verstärktem Maße als zum Unterhalt der alten Schanzen waren die Bauern gehalten, Baumaterialien aller Art zu liefern. Die Klagen wegen zu hoher Anforderungen wollten kein Ende nehmen. Mehr als einmal mußten hohe Strafgeelder nicht nur angedroht, sondern auch verhängt werden, um die Verordnungen der Regierung in Stade auszuführen. Die Belagerung und Eroberung der Karlsburg (12. Januar 1676) setzte dann allen Forderungen ein Ziel. In dieser Form ist die Verteidigung der Unterweser seither für das alte Amt Bederleses nicht wieder bemerkbar geworden.

*) Weisell, Geschichte Bremerhaven, S. 64.

**) Staatsarchiv Hannover, Celle Nr. 105 a, Fach 375, Nr. 2.

***) Staatsarchiv a. a. O. Nr. 3.

Der Mummelpott.

Von J. J. Cordes (Bremerhaven).

Ein nachtlicher Februarsturm jagt über die kahlen Felder. Im Geäst der Straßenbäume heult der Wind. Da schreitet auf der Landstraße ein Trupp Kinder daher, den Körper vorgebeugt, das Haar zerzaust und im Arme Körbe tragend. Das erste Kind des Dorfes nimmt sie schützend auf, und wie sich hinter ihnen die Tür schließt, erschallt ihr eintöniges Lied, vom Mummelpott knurrend und brummend begleitet. In ganz Deutschland gab es Veltelieder, die besonders zu Martini, Weihnachten und Fastnacht gesungen wurden und die, je nach dem Charakter der einzelnen Landschaften, ihr Gepräge und ihre Färbung erhielten. Es sei nur auf das im Lande Wurten bekannte „Sternenlied“ verwiesen, das von Hermann Schriever in Nr. 13 des „Niederdeutschen Heimatblattes“ besprochen wurde. Die sogenannten Mummelpottlieder nehmen unter ihnen jedoch eine besondere Stellung ein, sowohl wegen ihrer textlichen Gestaltung als auch durch den Umstand, daß sie durch ein Lärminstrument begleitet wurden, eben durch den Mummelpott.

Der Mummelpott besteht aus einem irdenen Topfe, der mit einer Schweineblase überspannt ist. Durch die Mitte der Blase wird ein Rohr (Reithahn) gesteckt, das durch Drehen nach beständigem Auf- und Abwärtsbewegen ein dumpfes Geräusch hervorbringt. Dieses „Mummeln“ begleitet die Lieder. Meistens, von Kindern, bis nach Rütland hinaus, wird uns vom Muckebesen dieses Instrumentes dieselbe Beschreibung geliefert:

E. de Conssensmaeker sagt in seinen „Chants populaires des Flamands de France“, Gand 1855: „Cet instrument se compose d'un pot de terre ou de faïence surmonté d'une peau de vessie tendue...“ und Tüxen (Det blattbilde Folkebrag i. Angel 1857, Kopenhagen), schreibt: „Mummelpotten er en med Naere overtrukken Potte.“

Mit Professor John Meier (Deutsche Volkskunde 1926) darf man dem Mummelpott ein recht hohes Alter zuschreiben. Nach ihm sind die Volkslieder der Lärmumzüge als Verleiblungen geisthafter Wesen anzusehen, die „mit ihrem Brummen oder Mummelpott geisthafte Stimmen nachahmen.“ Ein gut Teil der Fastnachtsitten entstammen der Zeit der Wirtskiden, als noch alter Volksglaube währte, daß der Mensch im verumirrten, Geirande die Machtbesinnung der Gottheit auszuüben imstande sei und durch Nachahmung die bösen Geister täuschen oder nach-

ahmen könnte. Durch Lärmen und Poltern glaubte man die Gespenster fernhalten zu können; eine Anschauung, in der die Sitten des Werfens von Töpfen am Polterabend oder des Neujahrschießens ohne Zweifel ihre Ursache haben. Noch jetzt ist es in einigen Distrikten unserer Heimat Brauch, daß die Kinder, die ein „Frohes Neujahr“ wünschen, vor ihrem Eintreten mit Steinen gegen die Feldtüren werfen oder gegen die Fensterläden klopfen. Nur so ist es zu erklären, daß man im Alten Lande und in Mecklenburg diese Neujahrswünscher noch heute „Neijohrs m i e t e r s“ oder „Neijohrs-kloppe r s“ nennt, trotzdem das Werfen und Klopfen längst nicht mehr Brauch ist.

In den Vierlanden lief früher ein Teil der Kinder mit dem Mummelpott, ein anderer Teil dagegen klopfte mit einem Hammer gegen die Türen und sang dabei:

Damel, Damel, bera,
jastt vobnd!
Gev de litten Kinner wat,
gev mi of wat.
Lat mi nld to lange stohn,
ist mutt noch en hns wieder gohn.

Das „Korrespondenzblatt für niederdeutsche Sprachforschung“ (1882) gibt eine Sammlung der Lieder, soweit sie in Holland, Ostfriesland, Holstein und Jütland bekannt sind. Der Herausgeber bedauert aber, daß ihm die Texte von der Niederelbe leider nicht bekannt seien. Zur Vervollständigung der Sammlung seien deshalb zwei Lieder aus dem Alten Lande mitgeteilt:

1.

Mi, ra Mummelpott,
Miele mol de Dör open,
Lot den litten Speelmann rin,
Speelmann will ne wiefen,
Bootsmann will ne striefen
Te den Seln övern Kopp,
gev mi wat in'n Mummelpott. —
Von hier an, von dor an,
iniet'n Stüd Speel aff
wie auf nich to krumm
wie auf nich in'n Dumen. —
Gev mi'n Schölln un veer,
dor goh il mit no veer
Gev mi'n Schölln un fisch
dor goh il mit oppe Büß.
Gev mi'n Schölln un acht
dor goh il mit oppe Wacht.
Lot mi ne to lange stohn,
il mutt van Dog noch wiedergohn.

2.

Mi, Na Mummelpott,
Miefen mol de Dör open,
Lot den litten Speelmann rin,
Speelmann will ne wiefen,
Bootsmann will ne striefen
Do den Seln övern Kopp.
Sinet mi wat in'n Mummelpott. —
Kaskom hier nich
Kaskom dor nich.
Este, Este, Afse
steel em in de Tofse,
steel em ojn Stall.
Bootsmann övernall. —
Wo is uns lütt Deern?
Dat lütt Ding?
sitt in'ne Stuv un weigt dat Kind.
Dankom, Willkomm,
sitt in'ne Stuv un weigt dat Kind. —
Wo is uns lütt Jung?
De ful Jung?
Ligg oppe Deel un lust den Hund.
Dankom, Willkomm,
ligg oppe Deel un lust den Hund. —
Wo is uns grant Dien?
De fule Sög?
Sitt an'n Dird un warnt de Föt.
Dankom, Willkomm,
sitt an'n Dird un warnt de Föt. —
Wo is uns grant Jung?
De fule Schieef?
Ligg int Den, holt de Been in'ne Böch.
Dankom, Willkomm,
ligg int Den, holt de Been in'ne Böch.
Sett ne lange Letter an:
Enlen Stüd Speel aff.
Sine aul ne to krumm,
Sine di ne in'n Dumen.
Lot mi ne to lang stohn,
il mutt von Don noch wiedergohn.

(Mitgeteilt von Lehrer F i n k l e r (Steintirchen).

Es scheint, als ob sich die Kenntnis und der Gebrauch des Mummelpotts auf die ältesten Gebiete beschränke. Wenigstens sind literarische Aufzeichnungen bislang nur aus den holländisch-friesischen Gegenden vor-

Handen. Wenn demgegenüber in der Zeitschrift D. B. f. W. (1903) darauf hingewiesen wird, daß der Rummelpott auch in Berden und im nieder-rheinisch-beraicheten Land beobachtet sei, so dürfte das lediglich ein Ueber-springen des Brauchs auf südlichere Distrikte bedeuten. Sind doch auch andere Sitten, wie z. B. das sogenannte Vaternenlaufen von Trägern die-ses Brauchs bei Wohnsitzveränderungen in Ortschaften gekommen, in denen sie ursprünglich unbekannt waren.

Ein Vergleich der mannigfachen textlichen Formen ergibt eine große Verschiedenheit. Um den eigentlichen Stamm hat sich ein Gewirr von Ran-ken gelegt, ein buntes Durcheinander von Wettelversen und alten Kinder-reimen. Stets oder fast stets wiederkehrend aber zeigt sich im Text ein Hinweis auf „Das Schiff von Holland“.

Dor kommt 'n Schipp ut Holland,
dat heft so'n wiesen Wind;
Schipper (Scheepman) wult du wiesen?
Bootsman wult du strielen?
Te de Sepl oop den Lopp
an gev mit wat in'n Rummelpott.

In diesen Versen ruht der Kern des Liedes, das mutmaßlich seinen Ursprung in Holland hat; denn hier und in Ostfriesland zeigt das Lied noch die ganz bestimmten Bezeichnungen: „Das Schiff von Marieten“ oder „van Drieten“, während es weiter ostwärts nur noch ganz allgemein „van Holland“ heißt. In den oben angeführten Liedern aus dem Alten Lande, das bekanntlich durch Holländer besiedelt ist, finden wir noch den Ausdruck „Nielen“; in Nordfriesland aber singt man „Gruten“.

Dr. Bartels (Zeitschrift f. d. D. U., 1891) nimmt für das Lied einen heidnisch-mythologischen Ursprung an. Unter dem „Schiff von Holland“ versteht er ein Schiff aus der Unterwelt. Die Normannen verbrannten ihre Toten auf einem Schiffe, das führerlos den Wellen und dem Winde überlassen wurde, und die es ins Reich der Toten lenkten. Von herüber kam nach dem Glauben unserer Vorfahren auch das Leben zurück. Wir hätten hier also dieselbe Deutung, die man auch dem Lohengrin-Schiff gibt, das wiederum als eine Abwandlung des Baldur-Schiffes bezeichnet wird, auf dem der Frühlingsgott in jedem neuen Lenze aus dem Lande der Toten zurückkehrte. Daß es im Mittelalter Festlichkeiten gab, bei denen ein Schiff herumgetragen wurde, stellt Grimm in seiner Mythologie aus-drücklich fest. Oder hatte in dieser Zeit das Schiff schon eine symbolische Bedeutung im Sinne der christlichen Kirche erhalten, die Christus bald als Steuermann, bald als Schiffer bezeichnet? Wenn man allerdings in Be-tracht zieht, daß das Rummelpottlaufen in früheren Zeiten — ähnlich wie das Osterfeuerabbrennen und Neujahrs-schießen — verboten wurde, so möchte man mehr dazu neigen, anzunehmen, daß man den damals noch weit deutlicher erkennbaren Zusammenhang mit heidnischen Ritthandlun-gen und Festen befestigen wollte. So dürfte man dem Dstfr. M o n a t s -blatt recht geben, wenn es in der fraglichen Wendung eine Bezugnahme auf Umzüge der alten Deutschen mit Wagen und Schiffen vermutet.

Ganz merkwürdig ist auch die stets wiederkehrende sprachliche Form: „Gev mit wat in 'n Rummelpott.“ Der irdene Topf war mit einer Schweins-blase fest überzogen, und es hätten höchstens Geldstücke in ihm Aufnahme finden können. Vereicht aber wurden nur eßbare Gaben.

So ist die Entstehung und Deutung dieses eigenartigen Brauchs zur-zeit noch nicht völlig geklärt. Wünschenswert wäre es daher, wenn sach-verständige Volkswunder versuchen würden, ihn in den Bereich ihrer Untersuchungen zu ziehen. Denn in den meisten Gegenden, in denen er früher lebte, ist er bereits vergessen. Zur Ergründung seines eigentlichen Sinnes ist es notwendig, besonders Nachforschungen in Holland anzu-stellen, um dort aus der Ueberlieferung und aus literarischen Festlegun-gen weitere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Orießbart, der Moorhase.

Mitten im wilden Moor steht eine kleine, verküppelte Kiefer. Ihre unteren Zweige berühren den Boden, und die braune Heide hat sie um-sponnen. Zwanzig Schritte weiter liegt ein fester Fleck Moorerde, rund und mit hoher Heide bewachsen.

Hier wohnt Orießbart, der alle Moorhase. Er hat vor langer Zeit das Feld verlassen, wo er aufgewachsen war, aber seines Lebens nicht froh werden konnte. Wie oft hat er Todesangst ausgestanden, wenn die beiden Dorfjäger, die jeden Morgen ins Feld kamen, ihn aufstöberten. Noch heute denkt Orießbart mit Schauern an den Augenblick, als der eine Hund, ein häßliches, schwarzes Antier, dicht hinter ihm war. Er hörte den raschen Atem und das mordgierige Geheul, und sein Hasen-herz schlug laut. Das dicke Kornfeld hat ihn damals gerettet.

So zog er denn aus in das Moor. Die kleine Kiefer gefiel ihm, und unter ihren Zweigen machte er sich eine Cassie. Hier verlebte er fried-volle Tage; denn in diese Einsamkeit kam weder Mensch noch Hund. Unter der Kiefer träumte er von seinem nächtlichen Fahren; denn wenn die Nacht anbrach, machte er den weiten Weg nach dem Felde, um seinen Hunger zu stillen und die Mitglieder seines Geschlechts zu sehen. Durch die Heide hatte er sich in mühevoller Arbeit einen Pfad gebahnt, der nach dem nächsten Moordamm führte. Wenn nun die Heide voller Tropfen hängt, behält doch Orießbart auf seinem Wege einen trockenen Pfad.

Freilich ist ihm auch der Aufenthalt unter der Kiefer verleidet worden. Als sich Orießbart an einem Frühlingstage behaglich in seinem Lager reckt und den Wirtshäuten lauscht, die auf der Wiese am Moorfeld so närrische Tänze aufzuführen, da sieht er plötzlich ein freches Räubergesicht mit Morbdanken vor sich auftauchen. Vor Schreck hätte ihn fast der Schlag gerührt. Aber ein mächtiger Satz brachte ihn aus dem Lager, und glücklich entkam erdem Fuchse.

Seine Cassie unter der Kiefer bezog er nicht wieder; Doch das Moor war ihm lieb geworden. So verlegte er sein Lager nach dem hohen Pult, wo der Boden trocken war und das Kraut ihn ganz verbara.

Hier verbringt Orießbart seinen Lebensabend. Nicht mehr macht er den langen Weg nach dem Felde; er bleibt in seinem Moor. Die Moor-wiese hat zwar lange Mahnung, aber Orießbart ist genussam.

Den Tag über ruht er in seinem Lager. Wenn die Sonne warm scheint, läßt er sie auf seinen Hals brennen. Das tut gut.

Und ganz allein ist Orießbart nicht mehr im wilden Moor. Einmal wenige seiner Sippe sind ihm nachgezogen und bewohnen es.

In nächstlicher Stunde haben sie ihre Zusammenkunft auf jenem Fleck im Moor, wo der Mensch die Heide abgehauen hat. Dort spielen sie um eine Wirtle. Orießbart schaut behaglich zu und freut sich seiner gesunden Nachkommen. Und wenn die junge Hasenwelt müde ist von Spiel und Tanz, dann hockt sie um Orießbart, der nun das Wort nimmt und kluge Lehren kund gibt.

„Wir Moorhasen“, spricht er, „sind der fernigste Schlag unseres ganzen Geschlechts. Unsere Heimat ist rauch und wild, aber sie härkt ab und macht genussam. Eure Feinde kennt ihr. Zerstört am meisten Mensch und Hund! Wenn sie kommen, dann schleicht ungesehen davon. Im Moor ist das leicht. Sillet euch vor den Gräben, die die Menschen im Moor gegraben haben! Sie sind tief und steil und werden ein Grab der Unvorsichtigen. Folgt ihr meinen Ratstüngen, so wohnt ihr sicher im Lande, und euer Leben ist friedlich und schön.“

So spricht Orießbart. Er kann ruhig in den Vatenhimmel emweheln. Seine Nachkommen werden sein Andenken ehren und oft von Orießbart, dem alten Moorhasen, erzählen.

Heinrich Müller.

KleinStadt nachmittag.

Von Karl Demmel.

Das Städtchen ruht und ruht
Voll Sonnenglast sind all die krummen Straßen,
Der Nachmittag geht schweigend durch das Aeth.
Der Rinderwagen schließt Großmutterchen.
Das Alter führt die Jugend stolz spazieren.
Dann machen alte Kirchenglocken auf:
Geläut des Sterbens! — Jemand ging zur Ruh.
Ich kenne nicht das blasse Angesicht,
Ein Stück Geschichte gibt die KleinStadt her.
Gardinen schieben sich viel voneinander.
Man kennt mich nicht, man kennt mich Fremdling nicht.
Ich seh' die Schönheit eurer armen Gassen,
Ihr seht sie nicht, denn Tag ist euch der Tag,
Und Schicksal wird auch hier genug erlebt. —

Aus hannoverscher Zeit.

Von H. Schneider (Neuenlande).

Im Juli des Jahres 1715 ging das Gebiet unserer Heimat, also auch die beiden Kreise Hagen und Stotel, durch Kauf aus dänischer Hand in den Besitz des Kurfürsten von Hannover über. Die Barsumme betrug 600 000 Taler. (Außerdem wurden 277 000 Taler Schulden mit übernom-men.) Schweden besaß auch noch ein Anrecht von 1 000 000 Taler, wo-durch die Kaufsumme für die beiden Herzogtümer Bremen und Verden auf 1 877 000 Taler stieg.

Während der Schweden- und Dänenzeit hatten die Bewohner der bei-den Herzogtümer unter den Lasten der immerwährenden Einquartierun-gen fremder Truppen gewaltig zu leiden. Allein zur Schwedenzeit sollen die Lasten in 12 Jahren die ungeheure Summe von 7 600 000 Taler erreicht haben. Obwohl auch Schweden und Dänen Verordnungen über die Handhabung der aufzubringenden Lasten herausgaben, fanden diese bei den maßgebenden Stellen kaum Beachtung. Jeder suchte auf die schnellste Art und Weise hinreichend für seinen eigenenbeutel zu sorgen. Die Bauern konnten und mußten zahlen. Nach dem „Woher“ wurde nicht gefragt.

Die Einquartierungen blieben den Bewohnern der Herzogtümer auch zur hannoverschen Zeit nicht erspart; auch damals zogen Truppen durch das Land, oder wurden eigene Truppenteile auf dem Lande ein-quartiert.

Als Georg I. das Land in seine Verwaltung genommen, erließ er in den Jahren 1721 und 1724 Verordnungen, die die Regelung der Verpfle-gung und Unterkunft der Truppen zum Gegenstande hatten. Unter sei-nem Nachfolger, Georg II., der im Jahre 1727 die Regierung antrat, wurde es schon sehr bald nötig, an die bestehenden Verfügungen energisch zu er-innern. Auch in den Jahren 1732, 1749, 1770 und 1775 wurde immer wie-der der Wortlaut der Verfügung von 1721 veröffentlicht. Auszugsweise seien hier einige Einzelheiten aus diesem Reglement wiedergegeben. Eine Abschrift dieser Verordnung befindet sich im Besitze des Herrn D. Börner, Neuenlande.

Verordnungen wegen der militärischen Einquartierung der Cavallerie in den Herzogthümern Bremen und Verden

de dato den 2. Mai 1727, 27. Mart 1737, 1. Sept. 1749, 19. Nov. 1770, 10. Mart 1775.

Ihro Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg zur Regierung derer Herzog-

thümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Rat und Regierungsräte.

Als die Zeit der gewöhnlichen Grasmonate für die in diesen Herzogthümern Bremen und Verden einquartierten Brigadier Schlichter und Obrist Schultischen Regiment zu Pferde, wie auch für die eine Compagnie und übrige von dem General-Lieutenant St. Laurentischen Regiment gemeldeter Orten liegenden Seermacht, und die Verfügung, wonach sowohl der Quartiersmann, als der Reiter sich zu richten hat, deswegen von neuem bekannt werden zulassen dringlich erachtet wird: So wiederholen wir hiermit die namens allerhöchster königlicher Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht, unseres allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn in Anno 1721 und in Anno 1724 den 21. Mai von den Gräseren für die Cavallerie ergangenen und publicierten Verordnungen, als nach welchen Vorschrieb- und Maßgebung es mit der Gräsung in allen Stücken und Punkten nach auch im Gegenwärtigen Jahre zu halten ist.

Zu dem Ende haben die allerseit bestellten Quartals-Commissarien, Obrigkeiten auf dem Lande und sämtliche andere, die es angehen kann, hiezu nach sich zu richten und vornehmlich darauf zu sehen, daß alle Exzeße und Desordres verhindert, sofort gehörig abgeschafft, nicht aber dero Unterthanen zu Ungebühr beschweret, insonderheit, daß das Gras niemanden, als allein den Unteroffizieren und Gemeinen der in alldiesigen Herzogthümern einquartierten Cavallerie, und zwar jedem nur auf ein Dienstpferd angewiesen werden.

Gegeben unterm königlichen und Churfürstlichen Regierungsaussiegel.

Stade, den 2. Mai 1727.

J. C. von Staffhorst, C. J. von Bardenfleth, S. von der Vicht.
(S. S.)

Reglement.

Von Gottes Gnaden, Georg, König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reiches Erzhochmeister und Churfürst pp. fügen hiermit zu wissen demnach wir ab denen Vielsältig bey unserer Regierung wahrgenommen, daß die wegen Einquartierung und Verpflegung der Cavallerie nach verschiedenen Quartalsverpflegs-Commissarien und Beamten nicht recht verstanden worden und wir daher der nothdurft bedürfen, selbiges in ein gewisses Reglement zusammen zu fassen, auch in einen um den andern zu supplieren um zu erleutern, als wollen und befehlen wir hiermit:

Daß einen Obristen inclusive dessen was ihm als Rittmeister oder Dragoner-Capitain gebühret, ob er gleich einer höhere Charge als Obrist besitzt, monatlich an Quartier, Wette und Servis-Geld zu bezahlen 8 Thlr., Einem Obrist-Lieutenant inclusive seiner Rittmeister oder Capitains-Gehalts 6 Thlr. 24 Gr., Einem Major inclusive seiner Rittmeister oder Capitains Gehalts 5 Thlr. 24 Gr., Einem Rittmeister oder Capitain bey denen Dragonern 4 Thlr., Einem Capitain Lieutenant 2 Thlr. 24 Gr., Einem Lieutenant 2 Thlr. 24 Gr., Einem Cornet oder Dragoner Fänrich 2 Thlr. 24 Gr., Einem Regimentsfeldscherer 2 Thlr. 24 Gr., Einem Regimentsquartiermeister 2 Thlr. 24 Gr., Einem Auditeur 2 Thlr., Einem Feldprediger 2 Thlr., Einem Adjutanten 2 Thlr.

Wann dieser Letztere bey denen Regimentern befindlich und insonderheit die Regiments-Quartiermeister und Adjutanten, wirklich von uns also caracteriert sind, Inmaßen darunter diejenigen, welche ohne den Character zu führen, solchen Dienst bey den Regimentern verrichten, diest zu verstehen und denen selben nur das nach ihrem Character Ihnen zukommende Quartier- und Servisgeld zu leisten.

Vorstehendes Servisgeld wird nicht von den Quartiersleuten, sondern vom Lande erhoben, mithin bey der ordinären Contribution proportion abstrich über das ganze Land repartiert und umgeschlagen, von den Einwohnern bezalet, an den zeitigen Land-Cassier geliefert und von demselben bezahlet.

Einem Pauker und Trompeter bey der Reuterey, wie auch bey denen Dragonern wird von den Quartiersmann Lagerstadt in natura samt dem kleinen Service als Salz, Sauer und Pfeffer nach Nothdurft gegeben und danebst der Mitgebrauch des Wirts Feuers und Lichtes verstatet. Ein mehreres soll aus denen Quartieren nicht gefordert werden.

Wenn ein quartierter Reuter oder Dragoner stirbt oder desertiret, soll der Quartiersmann nicht schuldig seyn so lange die vacante Stelle nicht wiederum besetzt worden, was an Geld für das Quartier zu geben, und niemand von denen Offizieren befohlen seyn, dieremegen von denen Quartiersleuten etwas zu fordern. Die Manne Jourage ist in natura ohnentsgeltlich zu liefern oder jede portion mit 1 Thlr. 12 Gr. zu bezahlen.

Die Ober-Offiziers ziehen keine stärkere Rationes Raufutter als die Unteroffiziers und Gemeinen, nehmlich auf jede Ration, Tag und Nacht zehn Pfund Weizen samt einem Bund Stroh oder halben Himsten Packerung, nach Stader Gewicht und Maße.

Was das Raufutter betrifft, so wird solches denen Gemeinen Reitern und Dragonern, wenn die Wirtbe den Dabern zum Verkauf übrig haben, oder dessen zur Saat oder bebau ihrer eigenen Pferde nicht bedürfen, um den geringsten markgängigen Preis furnicret.

Die Offiziers aber müssen das Raufutter, so gut sie können, selbst kaufen.

Die Unteroffiziers und gemeinen Reiter und Dragoners haben im Monat Mayo, Junio und Julio, falls im Mayo das Gras schon heraus ist an Stelle des Raufutters jeder die Gräseren auf ein Pferd umsonst zu nehmen.

An denen Orten, woselbst die Gräsung angewiesen wird, muß die Cavallerie mit dem Grase, so wie es jeden Orts gewachsen ist, sich begnügen. Haben sowohl die Offiziers und Gemeinen bey denen Reitern und Dragonern, als auch die Quartalsvorschlages-Commissarien, Beamten und Gerichtshalters benebst denen Quartiersleuten sich sämtlich nach dem zu richten, insonderheit aber unsere gesamte in denen Herzogthümern Bremen und Verden einquartierte Cavallerie sich mit demjenigen, was vorgebestimmten ihres Quartiers und Verpflegung halber verordnet und befohlen ist zu begnügen.

Und damit diese Verordnung zu jedermannes Wissen kommen soll, so dieselbe publiciret und bey unserer in denen Bremen und Verdenschen Landen logierenden Cavallerie bekannt gemacht werden.

Stade, den 24. Mart 1732.

Ad Mandatum speciale.

P. A. von Münchhausen, C. J. von Bardenfleth, S. von der Vicht.

Ich habe aus der recht langen Reihe der einzelnen Verordnungen nur einige wichtige Punkte herausgegriffen. Es würde zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen mit ihren Kommentaren auch noch aufzuzählen.

Im Jahre 1749 wurde die Bekanntgabe unterschrieben: von Vobenhansen, von Verlespach.

Unter der erneuten Hinweisung von 1770 stehen: von Versabe Cordemann, Cassbruch und Stotel, den 18. Dez. 1770.

Im Jahre 1775 zeichnen von Stade aus: von Vobenhansen, von Wilow, von der Decken.

Von plattdeutschen Schiffen.

In eine frühere Zeit, in der das Plattdeutsche für die Schifffahrt ganz allgemein eine große Rolle spielte, erinnert Klaus Groth, wenn er in seinen Gesammelten Werken (Miel 1914, 2. Band, Seite 280 ff.) singt:

Var op de See, so wit se reet,
Wohin en Strom sin Dener freet,
Wohin en Schipp dat Segel föhet,
Dar ward uns ole Plattdütsch hört.
Aeen Stück an't Schipp — in hett't en Nam,
So is he ut dat Plattdütsch kam:
Aeen Wort upt Schipp ward kummandeert,
Man hett't toerst op Plattdütsch leert,
Wenn't nu ol engelsch, hochdütsch indt:
Ut't Plattdütsch nehm se dat herut.
Un wenn't mal gelt in Storm un Not,
Wenn't geit up Leben oder Dot,
Wenn't hult un tracht upt wölbe Meer
Denn klingt dat Plattdütsch ruhig boer,
Un wenn't Laten ol all to Ginn,
Bringt Plattdütsch uns den Haven binn.

Daß die Sprache so unbestritten herrschte, wie es der Quatborsfänger hier schildert, kommt auch in den plattdeutschen Schiffsnamen hinreichend zum Ausdruck. Man schlage nur einmal die Bremischen Schiffsliste n der Jahre 1669 bis 1720 nach! Dort finden sich Namen verzeichnet wie: Dat witte Lam — De witte Duwe — De Brebe — De Blompott — De verguldette Robbe — Gendracht — De Wienborg — De Nordstern — De gröne Bom — De gröne Koppegay — De Jager — De lütte Willeim — De Kaiser Kunnradus.

Wenn nach dieser Zeit auch hochdeutsche Schiffsnamen auftreten wie: Die Hoffnung — Die Gebrüder — Das Wappen von Bremen — Die Krone von Bremen — so konnte sich das Plattdeutsche als Schiffer-, als Seemannssprache durchaus noch behaupten. Es wurde in dieser Stellung erst eingeeignet, wie Kris Vley richtig sagt, durch A d m i r a l B r o m m b, der bei all seinen hervorragenden strategischen Eigenschaften als Hochdeutscher dem Plattdeutschen doch nicht zu seinem Rechte verhelfen konnte. Mit Zug und Recht und mit der ganzen überzeugenden Herzenswärme seiner Vaterlandsliebe hatte Klaus Groth bei der Begründung der preussischen Flotte dann darauf hingewiesen, daß das an Bord der Kauffahrtsschiffe allein gültige Platt sehr viel besser als das Schriftdeutsche zur Befehlssprache berufen erscheine. Wir wissen, wie die Entwicklung lief. Plattdeutsche Schiffsnamen begegnen uns nicht mehr. Nur ein einziges größeres Fahrzeug mit plattdeutschem Namen würde ich im Augenblick zu nennen, den Dampfer „Sal ower!“, der zwischen Begeja und Remmerder verkehrt.

Unseren Sportseglern blieb es vorbehalten, plattdeutsche Schiffsnamen in größerem Umfang wieder eingeführt zu haben, erst zagend, dann aber herzhaft und entschlossen, wie es Seglers Art ist. Den tieferen Grund deutete Klaus Groth schon an, „Aeen Stück an't Schipp und hett't en Nam, so is he ut dat Plattdütsch kam.“ Diese Erkenntnis, die Gustav Gudel, ehemals Marinefarrer in Wilhelmshaven, in dem Quatborsbändchen „Mar Deel überall!“ darlegte, mußte jedem aufgehen, der sich als Reuling mit den Teilen seines Sportbootes vertraut machte und sich deren sachmännischen Namen aneignete. Aber vielleicht wollen die Sonntagsschiffer schon in dem Schiffsnamen dartun, daß sie echter, plattdeutscher Schiffergeist besitz. Man höre nur die Namen! Ich habe mir im Laufe der Zeit an unserer Niederweser folgende aufgeschrieben: Goden Windl — Unkel Sibi — Unkel Bräsig — Hauke Mite — Jan von Gent — Mei utl — Matnas — Paß up! — Wahr di! — Wehr di! — Dwas dör! — Grod dör! — Vief utl — Lat di man Tiebl — Achteran — Jan Kinau — Petre Godenwind — Alwitt — Lütten — Hol di nich up! — Hol di ran! — Otlien Aldaa — Al — Vielopp — Neze.

D. St.